

30.10.89

A - Fz - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A.

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2

In § 1 Abs. 3 sind

- a) in Nummer 1 die Worte
"Obst- und Gartenbau,"
durch die Worte
"Obst-, Garten- und Weinbau,"
und
- b) in Nummer 2 die Worte
"Obst- und Gartenbaus."
durch die Worte
"Obst-, Garten- und Weinbaus."

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Erzeugnisse des Weinbaus gehören zu den üblicherweise erzeugten bzw. gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft und unterliegen damit den Regelungen des EVG. Zur Klarstellung, aber auch aufgrund der Bedeutung des Weinbaus für die landwirtschaftliche Erzeugung und die menschliche Ernährung sollte dieser Bereich ausdrücklich erwähnt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Aufnahme des Pflanzgutes für den Weinbau in der Aufzählung in § 1 Abs. 3 Nr. 2.

In 2. § 1 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Anwendungsbereich vor allem der Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, klar von dem Regelungsbereich des Ernährungssicherstellungsgesetzes abzugrenzen sind. Dies gilt sowohl für die materiellen wie auch die Zuständigkeitsregelungen.

R 3. § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt nicht für die Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 4. § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Satz 1
sind die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates"
durch die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
zu ersetzen.

Begründung:

Es muß bei der grundsätzlichen Regelung des Artikel 80 Abs. 2 GG
verbleiben. Die weitreichenden Folgen einer solchen Rechts-
verordnung insbesondere für die Länder verlangen das Zu-
stimmungserfordernis des Bundesrates.

In 5. § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bundesregierung hat die Versorgungskrise unverzüg-
lich durch Rechtsverordnung für beendet zu erklären,
wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht
mehr gegeben sind."

Als Folge ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte "wenn keine Versorgungs-
krise mehr vorliegt oder" zu streichen.

(noch Ziffer 5)

- b) In Satz 2 sind die Worte "einer der Voraussetzungen" durch die Worte "der Voraussetzung" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit ist eine eindeutige Regelung über die Erklärung der Beendigung der Versorgungskrise vorzusehen.

In 6. § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Rechtsverordnungen, die nach der Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages."

Begründung:

Es ist kein Grund für die vorgesehene Regelung ersichtlich, aufgrund dessen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich sein soll.

In 7. § 3 Abs. 5

In § 3 Abs. 5 sind in Satz 1
die Worte "Bundestag und Bundesrat dies verlangen"
durch die Worte "Bundestag oder Bundesrat dies verlangt"
zu ersetzen.

Begründung:

Es muß ausreichen, wenn eine der
gesetzgebenden Körperschaften
- Bundestag oder Bundesrat - die
Aufhebung verlangt.

In 8. § 3 Abs. 5

In § 3 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsverordnungen
nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8."

Begründung:

Melde- und Auskunftspflichten auf-
grund von Rechtsverordnungen nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sollen, wie
§ 3 Abs. 2 Satz 2 ausweist, unab-
hängig von einer Versorgungskrise
begründet werden können.

In 9. § 4

In § 4 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es sollte bei der grundsätzlichen Regelung in Artikel 84
Abs. 2 GG verbleiben. Ein Grund für ein Abweichen vom Text
des Grundgesetzes ist nicht ersichtlich.

In 10. § 5
R

In § 5 sind die Worte
"Der Bundesminister"
durch die Worte
"Die Bundesregierung"
zu ersetzen.

Begründung:

- In Artikel 84 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes
R sieht vor, daß die Befugnis, für besondere
Fälle Einzelweisungen zu erteilen, der Bundes-
regierung verliehen werden kann.
- R Unter "Bundesregierung" im Sinne dieser Bestim-
mung ist das aus dem Bundeskanzler und den
Bundesministern bestehende Kollegium zu ver-
stehen.
- In Der bloße Hinweis darauf, daß nach der Ent-
scheidung des Bundesverfassungsgerichts in
einem Zustimmungsgesetz die Befugnis auch einem
Bundesminister eingeräumt werden kann, ist
keine ausreichende Begründung dafür, von der
grundsätzlichen Regelung des Artikels 84 Abs. 5
GG abzuweichen.

In 11. § 6

In § 6 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Eine zentrale Planung, die nur darauf angelegt sein kann, daß sie von den Ländern - auf ihre Kosten - ausgeführt werden muß, ist weder durch Artikel 87 Abs. 3 gedeckt noch für die Länder in der Sache akzeptabel.

In 12. § 9

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 dahingehend zu ändern, daß der Kreis der "Verbraucher", zu denen Namen und Anschriften zu übermitteln sind, gesetzlich eingegrenzt und präzisiert wird.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs zu § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kommt eine Datenübermittlung bezüglich aller "Verbraucher", und damit auch aller Endverbraucher, in Betracht. Eine solche Erfassung aller Einwohner als Vorsorgemaßnahme ("auf Vorrat") im Rahmen der Ernährungssicherstellung ist jedoch nicht erforderlich und wäre deshalb auch aus datenschutzrechtlicher Sicht als unverhältnismäßig anzusehen, zumal die entsprechenden Daten im akuten Bedarfsfall ohnedies bei den Meldebehörden abgerufen werden können.

(noch Ziffer 12)

Soweit an die Erfassung bestimmter Verbrauchergruppen gedacht ist, sind diese entsprechend dem Erfordernis einer normenklaren Regelung im Gesetz enumerativ zu benennen oder in präziser Weise zu beschreiben.

In

13. § 10

In § 10 Abs. 4 ist in Satz 1
das Zitat "49 bis 63"
durch das Zitat "50 bis 63"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme des § 49 BLG in die Aufzählung erscheint überflüssig, da § 10 Abs. 3 EVG die Zuständigkeit für die Festsetzung der Entschädigung offenbar abschließend regeln soll. Für eine (weitere) Regelung durch Rechtsverordnung bliebe insofern kein Raum.

In 14. § 11

In § 11 Abs. 1
sind die Worte "Rechtsverordnung oder Maßnahme im
Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1"
durch die Worte "nach diesem Gesetz erlassene Rechts-
verordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen
Rechtsverordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10
Abs. 1 Satz 1 sind solche, die sich als Enteig-
nung darstellen. Im § 11 werden jedoch Rechts-
verordnungen oder Maßnahmen angesprochen, die keine
enteignende Wirkung haben.

In 15. § 12

In § 12 Satz 1
sind die Worte "Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes"
durch die Worte "Die Vorschriften über Zustellungen der Verwaltungsbehörden gelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zustellung der Landesbehörden erfolgt auch beim Vollzug von Bundesgesetzen nach den Landeszustellungsgesetzen, soweit ein Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Eine Zustellung nach Bundesrecht sollte aber für Landesbehörden der 1. Verwaltungsinstanz grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt aus verwaltungstechnischen Gründen schon für Normalzeiten, besonders aber in Notfällen. Eine Umstellung auf das ungewohnte Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes in einer Krisensituation würde sich in der Vollzugspraxis besonders hemmend auswirken. Unberührt bleibt, daß die Widerspruchsbehörden nach dem VwZG des Bundes zustellen.

R 16. § 13

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

"§ 13

**Keine aufschiebende Wirkung von
Widerspruch und Anfechtungsklage**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Bundesregierung die Feststellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 getroffen hat."

Begründung:

§ 13 ist eine Sonderregelung i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt. Wie sich aus dem sachlichen Zusammenhang des 8. Abschnitts (§§ 68 ff. VwGO), insbesondere aus § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwGO ergibt, bezieht sich diese Vorschrift auf Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte. Der im Entwurf verwendete Begriff "Verfügung" deckt, wie die Legaldefinition des Begriffs des Verwaltungsakts in § 35 VwVfG zeigt, nur einen Teilbereich des Verwaltungsakts ab. Es erscheint sachgemäß, auch in § 13 den Begriff "Verwaltungsakt" zu verwenden.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ferner klargestellt, daß die aufschiebende Wirkung nur dann entfällt, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Bundesregierung die in § 3 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Feststellung getroffen hat. Nach der Fassung des Entwurfs kann es demgegenüber zum einen zweifelhaft sein, ob es auf den Erlaß des Verwaltungsaktes oder auf den Zeitpunkt des Eingangs von Widerspruch oder Anfechtungsklage ankommen soll; zum anderen auch, ob die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Bundesregierung die bezeichnete Feststellung trifft, nachdem Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben worden ist. Mit dem "Erlaß des Verwaltungsaktes" (vgl. § 9 VwVfG) wird auf einen exakt definierbaren Vorgang abgestellt, nämlich die Bekanntgabe der Willensäußerung der Behörde. Sofern Änderungen der Sachlage nach Erlaß des Verwaltungsakts dazu Anlaß geben, kann die Behörde auch nachträglich gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen.

B.

17. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.